

## Satzung des Motorsportclub Wörpetal im ADAC e. V, Wilstedt

### § 1. Name, Sitz

- (1) Der Motorsportclub Wörpetal wurde am 1. April 1953 in Tarmstedt gegründet. Er führt den Namen "Motorsportclub Wörpetal im ADAC".  
Er hat seinen Sitz in Wilstedt (Kreis Bremervörde) und soll in das Vereinsregister in Zeven eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck und Ziele

- (1) Der Verein fordert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- (2) Der Verein fordert den Radsport und führt hierzu insbesondere Sportliche Veranstaltungen durch.
- (3) Der Verein führt Maßnahmen und Veranstaltungen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit Jugendlicher und Erwachsener geeignet erscheinen, wie zum Beispiel Schulungsmaßnahmen, Jugend - Verkehrserziehung, Umweltschutzmaßnahmen.
- (4) Im Zusammenhang mit motorsportlichen oder radsportlichen Veranstaltungen sollen Kameradschaft, Hilfsbereitschaft, soziales und gesellschaftliches Verständnis füreinander gefordert werden.
- (5) Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.
- (6) Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten
- (7) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

### § 3. Mitgliedschaft

- (1) Jedermann kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- (2) - Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein jedes ordentliche Mitglied ernennen, das sich besondere Verdienste um den Verein gemacht hat. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung

### § 4. Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftliche Berufung an die Mitglieder Versammlung eingelegt werden, die endgültig auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

### § 5. Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.

## § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen und muss schriftlich erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann vom Verein aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied seinen jährlichen Beitrag nicht bezahlt
  - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint
- (4) Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## § 7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmliste
  - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Berichte des Kassensührers und der Rechnungsprüfer
  - d) Berichte der Referenten oder Beauftragten
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen
  - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - h) Anträge mit Inhaltsangabe
  - i) Verschiedenes

## § 9. Wahl, Stimmberechtigung, Verfahren

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche Mitglieder sind erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über
  - a) Satzungsänderungen
  - b) der Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Vereins
  - e) bei Vereinszweckänderungen.
- (3) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.